

VERORDNUNG
der Gemeinde Grünbach
zur Erhebung von Gebühren für das Parken
vom 17. Mai 2000

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächs. Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23) wird verordnet.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Benutzung der Parkflächen auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie Sonderparkflächen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG bei öffentlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Grünbach.
Für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen der Gemeinde Grünbach werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkabfertigungsanlagen oder Parkabfertigungspersonal zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2
Parkgebühren und Parkdauer

Parkplätze mit Parkabfertigungsanlagen

Dauer täglich von 8.00 - 18.00 Uhr

Gebühr PKW	je angefangene halbe Stunde	0,50 DM
Gebühr Busse/LKW	je angefangene halbe Stunde	2,00 DM

Parkplätze mit Parkabfertigungspersonal

Für Saisonparkplätze und Sonderparkflächen für Großveranstaltungen beträgt die Gebühr 2,00 DM für max. 12 Stunden pro Tag.

§ 3
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer der den Parkplatz nutzt.

§ 4
Fälligkeit

Die Parkgebühr entsteht und wird fällig mit dem Parken auf der Parkfläche.

§ 5
Zwangmaßnahmen und Rechtsbehelfe

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Gebote dieser Verordnung werden entsprechend § 49 Abs. 1 Nr. 12 und 13 STVO mit Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grünbach, den 17.05.2000

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Grünbach zur Erhebung von Gebühren für das Parken

vom 18.10.2001

Auf Grund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 BGBl. I S. 810 in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächs. Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23)

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 18.10.2001

die Verordnung der Gemeinde Grünbach zur Erhebung von Gebühren für das Parken

vom 17. Mai 2000

wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

Parkplätze mit Parkabfertigungsanlagen

Dauer täglich von 8.00 – 18.00 Uhr

Gebühr PKW	je angefangene halbe Stunde	0,25 Euro
Gebühr Busse/LKW	je angefangene halbe Stunde	1,00 Euro

Parkplätze mit Parkabfertigungspersonal

Für Saisonparkplätze und Sonderparkflächen für Großveranstaltungen beträgt die Gebühr 1 Euro für max. 12 Stunden pro Tag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Grünbach, den 18.10.2001

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Grünbach
über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

vom 20.10.2004

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach an 20.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Grünbach werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,50 € je angefangene Stunde erhoben.

Für eine Parkzeit ab vier Stunden beträgt die Parkgebühr 3,00 €

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Grünbach, den 20.10.2004

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister